

# Hafenbetriebsregelung Binnenhafen Magdeburg

## § 1 Geltungsbereich

Diese Hafenbetriebsregelung gilt für den Binnenhafen Magdeburg mit seinen Hafenbereichen

- I. Industriedafen
- II. Kanalhafen mit den
  1. Hafenbecken I und II
  2. Trennungsdamm
  3. Am Zweigkanal
  4. Kraftwerk Süd/Am Alten Gasometer
- III. Hansehafen incl. KLV-Terminal
- IV. Umschlagstelle Glindenberger Weg

## § 2 Hafengrenzen

Das Gebiet des Hafens im Sinne der LSchiffHVO umfasst die Wasserfläche des jeweiligen Hafenbereichs mit den dazugehörigen Ufereinfassungen, Gleisanlagen sowie das zum Hafen gehörende, in dieser Hafenbetriebsregelung bezeichnete Betriebsgelände.

Das Hafengebiet ist durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet und die nachstehenden Hafenbereiche im Übersichtsplan (Anlage 1) farblich dargestellt:

### **Industriedafen**

(a) wasserseitig

- Einmündung des Industriedafens in die Elbe links km 331,8

(b) eisenbahnseitig

- südliche Begrenzung ist die Nordseite der Bahnübergänge über die Straße „Klosterkamp“
- nördliche Begrenzung ist die Westseite des Bahnübergangs über die Straße „Saalestraße“ mit den jeweils dahinterliegenden Gleisanlagen entlang des Hafenbeckens

(c) landseitig

- Saalestraße – Terminal Industriedafen, Saalestraße 20 - 28,
- Industriestraße 11- Terminal Schleusenkanal,

## Kanalhafen

Zweigkanal mit Hafenbecken I und II

(a) wasserseitig

- Lage an der Elbe links km 334,0
- Einmündung des Zweigkanals in den RKV km 4,0  
Zweigkanal von km 323,7 bis km 326,2  
Hafenbecken I km 0,1 bis 0,6  
Hafenbecken II km 0,1 bis 0,6

(b) eisenbahnseitig

- Westseite der Eisenbahnbrücke zum Trennungsdamm über den Zweigkanal
- Hafenbecken II – Gleise auf der Südseite
- Kraftwerk Süd – Gleise parallel des Zweigkanals

(c) landseitig

- Gemarkung Magdeburg
- Terminal Trennungsdamm Zufahrt über Steinkopfsinsel
  - Terminal Zweigkanal Zufahrt über Straße „Am Zweigkanal“
  - zum Hafenbecken I über Straße „Am Zweigkanal“
  - zum Hafenbecken II über Straße „Am Hansehafen“
  - Terminal Kraftwerk Süd Zufahrt über Straße „Am Alten Gasometer“, „Gasereistraße“ und „Kraftwerkprivatweg“

## Hansehafen

(a) wasserseitig

Parallel zum RKV km 2,6 – 4,0 links – zwei Schiffsliegebreiten Elbe links km 334,0

(b) eisenbahnseitig

Gleisanlagen im Hafengebiet innerhalb der Flächenbefestigung

(c) landseitig

- Gemarkung Magdeburg
- Terminal Hansehafen Zufahrt über Straßen „Am Hansehafen“ und „Hamburger Damm“

## Glindenberger Weg

(a) wasserseitig

Parallel RKV km 2,15 – 2,4 links – eine Schiffsliegebreite

(b) eisenbahnseitig

ohne

(c) landseitig

Gemarkung Magdeburg ,  
- Umschlagstelle Glindenberger Weg, Zufahrt über“ Glindenberger Weg“

### **§ 3 Hafenbetreiber**

Betreiber des Hafens ist die Landeshauptstadt Magdeburg.

### **§ 4 Regelungsumfang**

- (1) Diese Hafenbetriebsregelung regelt den Betrieb und die Nutzung des Hafens sowie des Hafengebietes und der Hafenanlagen. Sie legt die Besonderheiten des Verhaltens und die für die Sicherheit und den Brandschutz erforderlichen Regelungen fest.
- (2) Diese Hafenbetriebsregelung ist verbindlich für die Nutzer des Hafens (Beförderung, Umschlag, Lagerung) sowie für Hafenschäftigte und andere Personen, die sich im Hafengebiet aufhalten.
- (3) Grundlage dieser Hafenbetriebsregelung ist die Landesschiffahrts- und Hafenverordnung (§ 25 Abs. 3 LSchiffHVO), GVBL. LSA Nr. 11/2009 vom 30.06.2009 in Verbindung mit den darin genannten Rechtsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundes in den jeweils geltenden Fassungen.
- (4) Für den Eisenbahnverkehr im Hafengebiet gelten die Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen (BOA vom 31.12.1982) der ehem. DDR mit Änderungen gem. dem Rechtsbereinigungsgesetz vom 26.06.1996 (GVBL. LSA 1996 S. 210) und die Dienstordnung der Anschlussbahn der Magdeburger Hafen GmbH sowie die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen des öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmens der Magdeburger Hafen GmbH (NBS-AT/BT).

### **§ 5 Allgemeine Benutzung**

Der Hafen, das Hafengebiet und die Hafenanlagen können von jedermann im Rahmen der Vorschriften dieser Hafenbetriebsordnung, der LSchiffHVO und vertraglichen Regelungen genutzt werden, soweit dadurch nicht die Rechte Anderer beeinträchtigt werden.

## **§ 6 Beauftragte**

- (1) Beauftragte des Hafentreibers im Sinne der LSchiffHVO und dieser Hafentreibsregelung ist die Magdeburger Hafen GmbH, Saalestraße 20, 39126 Magdeburg (Hafen).
- (2) Beauftragte des Hafentreibers im Sinne dieser Hafentreibsregelung ist die Geschäftsführung der Beauftragten. Sie kann die Verantwortung dem Leiter Logistik bzw. dem Hafentreibbetriebsleiter übertragen. Die Verantwortlichen außerhalb der Betriebszeiten, die die Meldungen zur Wahrnehmung aller Aufgaben zur Aufrechterhaltung des Hafentreibes und der Sicherheit entgegennehmen, sind:

Bereitschaft der Beauftragten	Tel: 0160/4334835
Notfallmanagement Hafentreibbahn	Tel: 0172/3930964
Bereitschaft Hafentreibmeister	Tel: 0162/1373078

## **§ 7 Betriebsaufsicht**

- (1) Der Hafentreibbetrieber bzw. die von ihm Beauftragten stellen den ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Hafen sicher. Dazu gehört der Schiffs-, Eisenbahn- und Straßenverkehr im Hafen und im Hafengebiet bis zu den Umschlaganlagen/ Betriebsflächen der jeweiligen Nutzer.
- (2) Der Hafentreibbetrieber bzw. seine Beauftragten üben, soweit die Hafentreibflächen der unter § 2 genannten Hafentreibbereiche Eigentum des Beauftragten sind oder ihm vom Hafentreibbetrieber zur Nutzung und Verwaltung übergeben wurden, das Hausrecht aus und können, um einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Hafengebiet zu sichern, den Aufenthalt von Fahrzeugen und Personen im Hafen untersagen.
- (3) Die vom Hafentreibbetrieber bzw. seinen Beauftragten zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Umwelt sowie zur Erhaltung der Sicherheit und Aufrechterhaltung des Hafentreibes erlassenen Anordnungen sind von jedem Nutzer des Hafengebietes zu befolgen.
- (4) Auf Verlangen ist dem Hafentreibbetrieber bzw. seinen Beauftragten Auskunft über die Bauart, Ausrüstung und Ladung der im Hafen liegenden Fahrzeuge sowie über besondere Vorkommnisse zu erteilen und Einblick in die Schiffspapiere und Zutritt zu den Laderäumen zu gewähren.

## § 8 Betrieb und Nutzung des Hafens für Wasserfahrzeuge

- (1) Jeder hat sich im Hafen so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Meldepflichten  
Es besteht grundsätzlich eine An- und Abmeldepflicht für Wasserfahrzeuge vor oder unverzüglich nach der Ankunft im Hafengebiet. Sie erfolgt während der Dienstzeiten werktags Montag bis Freitag 07:00 bis 15:30 Uhr beim Hafenmeister.  
  
Ort: Trennungsdamm/Steinkopfinsel – Hafenmeisterturm –  
Telefon: 0391/5939174  
Funkfrequenz: UKW-Kanal 10 und 71
- (3) Der Beauftragte ist über besondere Vorfälle (Schäden am Wasserfahrzeug bei oder nach dem Einlaufen/Einfahren, Verunreinigung des Gewässers, Freiwerden gefährlicher Güter u. a.) unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Im gesamten Hafengebiet ist eine Höchstgeschwindigkeit für Wasserfahrzeuge von 5 km/h festgelegt.
- (5) In den Hafenbecken darf grundsätzlich nicht geankert werden. Es gelten die Fahrtregeln der BinSchStrO/LSchiffHVO. Liegeplätze werden durch den Hafenbetreiber bzw. dessen Beauftragten zugewiesen. Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen (Fahrzeuge) sind an den dafür vorgesehenen gekennzeichneten Vorrichtungen sicher festzumachen.
- (6) Beim An- und Ablegen müssen alle über Bord hinausragenden Teile eingezogen werden um eine Beschädigung der Kaianlagen und Anleger oder der auf dem Ufer stehenden Anlagen und Güter zu vermeiden.
- (7) Wasserfahrzeuge dürfen nur an den für das Anlegen vorgesehenen Festmachevorrichtungen befestigt werden. Das Festmachen an Kaileitern, Krananlagen, Gleisprellböcken und über Gleise hinweg usw. sowie das Aufstoppen von fahrenden Wasserfahrzeugen mit den Festmachereinrichtungen ist verboten.
- (8) Die Nutzung von Liegeplätzen im Hafengebiet ist entgeltpflichtig, sofern sie nicht umschlagsbedingt erfolgt.
- (9) Bei festgemachten Wasserfahrzeugen dürfen die Propulsionsorgane grundsätzlich nicht in Gang gesetzt werden.
- (10) Schiffsführer haben den während ihrer Abwesenheit eingesetzten Vertreter dem Hafenbetreiber bzw. dessen Beauftragten zu benennen und seine Erreichbarkeit zu garantieren. Während längerer Abwesenheit ist das ordnungsgemäße Festmachen der Wasserfahrzeuge auch bei Wasserstandsschwankungen in den Hafenbecken zu gewährleisten. Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind nur mit dem Einverständnis des Hafenbetreibers bzw. dessen Beauftragten mög-

lich. Alle Personen, die sich im Hafengebiet aufhalten, haben die vorhandenen Überwege zu benutzen.

- (11) Stromentnahmestellen für die Schiffsversorgung befinden sich an den Kaikanten und werden von der Hafenaufsicht zugewiesen. Beim Stillliegen der Fahrzeuge sind diese verpflichtet, die kraftstoffbetriebenen Versorgungsanlagen abzuschalten und die Landstromversorgung zu nutzen, sofern an der Liegestelle die entsprechenden landseitigen Anlagen vorhanden und betriebsbereit sind und das Wasserfahrzeug oder die schwimmende Anlage mit entsprechenden Einrichtungen versehen ist. Die Versorgung erfolgt nach Freischaltung gegen Entgelt.
- (12) Münz-Wasserentnahmestellen für die Schiffsversorgung befinden sich an den Kaikanten im Hansehafen in Höhe der Treppen eins und dreizehn. Die Versorgung erfolgt gegen Entgelt.

## **§ 9 Landverkehr**

- (1) Im gesamten Hafengebiet gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) soweit diese Hafenbetriebsregelung keine abweichenden Festlegungen beinhaltet. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h.

Die Benutzung der Eisenbahn richtet sich nach besonderen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie nach den jeweils geltenden Nutzungsbedingungen.

- (2) Im Hafengebiet haben Schienenfahrzeuge und Flurförderfahrzeuge Vorfahrtsrecht vor dem übrigen Landverkehr.

Das Eisenbahnlichtraumprofil, alle übrigen Gleisanlagen und der Schwenk- und Arbeitsbereich von Umschlageinrichtungen sind freizuhalten. Dies gilt nicht für die Dauer von Be- oder Entladevorgängen.

- (3) Im Bereich der Bahnanlagen sind das Abstellen von Fahrzeugen oder Geräten, die Lagerung von Gütern sowie der Aufenthalt von Personen verboten. Umschlagarbeiten, die im Bereich von Hafenbahnanlagen erfolgen, sind mit besonderer Vorsicht und nur nach vorheriger Abstimmung mit der Hafenbahn durchzuführen.

- (4) Straßenfahrzeuge dürfen den Lade- und Löschbetrieb, den Wägebetrieb sowie den Eisenbahn- und Kranbetrieb nicht behindern. Straßenfahrzeuge dürfen nur auf den Lagerflächen oder auf besonderen dafür vorgesehenen Flächen oder Ladestraßen be- und entladen werden. Die Ladestraßen dürfen nur zum Zweck des Umschlages befahren werden. Das Parken auf den Hafestraßen ist nicht zulässig und nur auf den extra dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt.

Werden Fahrzeuge während des Umschlagprozesses auf oder in der Nähe von Gleisanlagen abgestellt, so hat sich der Fahrzeugführer bei seinem Fahrzeug

aufzuhalten und dieses erforderlichenfalls zu entfernen, auch wenn dadurch das Verladegeschäft unterbrochen werden muss.

- (5) Die von der Eisenbahn sowie von den Kranführern gegebenen akustischen oder optischen Signale sind zu beachten. Den Anordnungen des Eisenbahn- und Kranführerpersonals sowie des Hafenmeisters ist Folge zu leisten.
- (6) Das Bewegen von Eisenbahnwagen an den Ladestellen ist nur mit zugelassenen Rangierfahrzeugen oder Geräten zulässig. Im Übrigen bedarf das Bewegen der Eisenbahnwagen einer Erlaubnis der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde im Rahmen der dafür bestehenden Anweisungen. Eisenbahnwagen dürfen im Umschlagbereich nur mit Schrittgeschwindigkeit bewegt werden. Vor dem Bewegen sind alle in der Nähe befindlichen Personen, die dadurch gefährdet werden können, zu verständigen. Alle Bewegungen sind so vorsichtig auszuführen, dass Personen nicht zu Schaden kommen sowie Fahrzeuge und Einrichtungen am Gleis nicht beschädigt werden. Wagen dürfen nur bewegt werden, wenn hiervon keine Gefährdungen zu Fahrzeugbewegungen im gleichen oder benachbarten Gleis ausgehen.
- (7) Eisenbahnwagen sind ordnungsgemäß gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern. Die Firma, die den Umschlag durchführt, hat zugelassene Festlegemittel vorzuhalten. Wagen, an denen geladen wird, sind festzulegen; sie dürfen nicht durch Auflegen von Steinen, Eisenteilen und dergleichen aufgehoben oder festgelegt werden.
- (8) Weichen dürfen nur von dem zuständigen Rangierpersonal umgestellt werden.
- (9) Für die Beachtung der vorgenannten Vorschriften ist derjenige verantwortlich, der solche Bewegung ausführt; er hat Helfer auf die Einhaltung dieser Bestimmung hinzuweisen.
- (10) Die im Zufahrtbereich der jeweiligen Hafenbereiche befindlichen Hinweisschilder und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (11) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Hafenterrassen sind verpflichtet, die vor ihnen liegenden Kais und Kaitreppen, Gleise und Gehbahnen sauber zu halten und diese bei Eisbildung und Schneefall zu räumen und zu streuen.

## **§ 10 Umschlagbetrieb**

Der Umschlag von Gütern über das Hafenufer mittels nichthafeneigener Rutschen, Saug-, Druck- oder Falleitungen, nichthafeneigenen Hebe- und Flurförderfahrzeugen u. a. ist nur nach der Gestattung durch den Beauftragten und Vorlage sämtlicher relevanter anderweitiger Genehmigungen durch den Nutzer gestattet.

Lade- und Löscharbeiten sowie die Lagerung von Gütern sind nur an den zugelassenen Standorten gestattet.

Verlade- und Umschlaganlagen auf den Kaianlagen sind durch das jeweilige

Umschlagunternehmen nach der Benutzung aus dem Gefahrenbereich von sich bewegenden Wasserfahrzeugen an Wasserflächen zu entfernen und zu sichern.

## **§ 11 Allgemeine Verbote**

Es ist verboten:

1. Uferbefestigungen (Spundwände, Schrägufer) und die dahinterliegenden Grundstücksflächen über die durch den Hafenbetreiber/die Beauftragte vorgegebenen Belastungsgrenzen zu belasten (im Zweifelsfall haben Nutzer die notwendigen Informationen einzuholen);
2. Abdeckplatten von Brunnen, Kanälen, Schleifleitungen und Kabelkanälen aufzuheben, zu entfernen oder zu belegen;
3. sich innerhalb des Schwenkbereiches der Krane aufzuhalten oder Bahngleise, Kran- und andere Verkehrsanlagen unbefugt zu betreten;
4. Betriebs- und Signaleinrichtungen des Hafens und der Bahnanlagen ohne Erlaubnis zu benutzen, in oder außer Betrieb zu setzen;
5. Sicherheitsschlitze, Niederschlagsentwässerungsanlagen, öffentliche und private Auslaufbauwerke und Drainageöffnungen in den Uferbefestigungen zu verstopfen oder zu belegen;
6. unnötige Signale mit Pfeife, Hupe, Glocke, Nebelhorn und dergleichen abzugeben, ebenso Haupt- und Hilfsmaschinen länger als erforderlich laufen zu lassen, oder andere durch Scheinwerfer zu blenden;
7. ohne Erlaubnis des Hafenbetreibers bzw. der von ihm Beauftragten an oder auf den Wasserfahrzeugen lärmende oder den Hafenbetrieb störende Geräusche zu verursachen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen;
8. die Gleise kurz vor oder nach bewegten Schienenfahrzeugen zu überschreiten (der Mindestabstand beträgt fünf Meter zwischen zwei Fahrzeugen);
9. zwischen den Schienen und im Gleisbereich zu gehen sowie Straßenfahrzeuge im Gleisbereich abzustellen;
10. Schienenfahrzeuge und Umschlagseinrichtungen zu besteigen oder unter ihnen hindurchzukriechen;
11. unter Einfluss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln das Hafengebiet, die Hafenanlagen und die Fahrzeuge zu betreten;
12. das Rauchen bzw. der Umgang mit offenem Feuer außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen und insbesondere innerhalb der Tankstellenbereiche sowie während der Betankungsvorgänge im Sicherheitsbereich;



13. die Hafengewässer mit Fahrzeugen zu befahren, die nicht dem Güterverkehr dienen, soweit keine anderweitige Erlaubnis vorliegt;
14. beim Stillliegen der Fahrzeuge kraftstoffbetriebene Versorgungsanlagen zur Stromversorgung zu nutzen, sofern an der Liegestelle die entsprechenden landseitigen Stromanschlüsse vorhanden und betriebsbereit sind und das Fahrzeug oder die schwimmende Anlage mit entsprechenden Einrichtungen versehen ist;
15. ohne Erlaubnis Tafeln, Bilder und ähnliche Gegenstände im Hafengebiet anzubringen;
16. Rettungsmittel und Feuerlöschgeräte zu entfernen oder unbefugt zu benutzen;
17. das Angeln und Fischen ohne Genehmigung des Beauftragten;
18. das Einbringen von Gegenständen in die Hafenbecken insb. beim Umschlag und die Beschädigung der Ufer- und Bahnanlagen;
19. über Anliegergrundstücke, Entwässerungsanlagen und direkt in das Hafenwasser Stoffe einzuleiten, welche die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändern;
20. mit Straßenfahrzeugen und Flurförderfahrzeugen Gleisanlagen und Krangleise, die nicht dafür befestigt sind oder auf andere Weise dafür eingerichtet sind, zu befahren;
21. Schifferwege auf Kaimauern und Schleifleitungen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.

## **§ 12 Besondere Vorschriften für Transport, Umschlag und Lagerung von gefährlichen Gütern und wassergefährdenden Stoffen**

- (1) Die Begriffe „gefährliche Güter“ und „wassergefährdende Stoffe“ sind in den gesetzlichen Bestimmungen geregelt.
- (2) Der Umschlag gefährlicher Güter und von wassergefährdenden Stoffen hat konsequent nach den hierfür vorgeschriebenen Technologien zu erfolgen.
- (3) Lade-, Lösch- und Umschlagarbeiten mit gefährlichen Gütern dürfen nur an den von dem Hafentreiber bzw. seinen Beauftragten angewiesenen Standorten erfolgen.
- (4) Wasserfahrzeuge mit gefährlichen Gütern, die in den Hafen einlaufen wollen, müssen dem Hafentreiber bzw. seinem Beauftragten und dem Umschlagunternehmen mindestens 12 Stunden vor dem Einlaufen mit genauer Angabe zur Ladung nach Art und Menge gemeldet werden.

- (5) Die Schiffsführer haben dafür Sorge zu tragen, dass sich ein Gefahrgutbeauftragter an Bord befindet.

Schiffsführer haben dafür zu sorgen, dass alle Sicherheitsmaßnahmen an Bord eingehalten werden. Jederzeit ist sicher zu stellen, dass das Fahrzeug bemannt ist und die Besatzung in der Lage ist, die Feuerlöscheinrichtungen an Bord zu bedienen.

- (6) Der Umschlag von gefährlichen Gütern kann aus Sicherheitsgründen abgelehnt bzw. untersagt werden.

## **§ 13 Umweltschutz/Entsorgung**

Die Entsorgung erfolgt:

- Schiffsabfälle über zugelassene Entsorger
- Abfälle aus dem Ladungsbereich nach Vereinbarung mit dem Betreiber der jeweiligen Umschlaganlage
- sonstige Abfälle, die keine Schiffsabfälle sind (Hausmüll), in haushaltüblichen Mengen im

Müllcontainer am Hafenmeisterturm

Müllcontainer im Hansehafen/Hanseterminal.

Darüber hinaus ist die Entsorgung Abfalls jeglicher Art im Hafengebiet verboten.

## **§ 14 Sicherheit und Brandschutz**

- (1) Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan – BAGAP - für das KV-/Containerterminal und den Umschlaghafen der Beauftragten sowie der Feuerwehrplan, die Brandschutzordnung zur Gefahrenabwehr in den einzelnen Hafengebieten mit den Standorten der Rettungsmittel, Feuerlöschgeräte, Löschtechnik, Löschwasserentnahmestellen u. a. zur Gewährleistung des Gesundheits-, Brand-, und Gewässerschutzes sowie für die technischen Hilfeleistungen sind in der Hauptverwaltung des Beauftragten, Saalestraße 20, 39126 Magdeburg, und im Infosystem der Beauftragten einsehbar.
- (2) Feuerlöschgeräte, Löschwasserentnahmestellen und Erste-Hilfe-Kästen sind entsprechend den genannten Plänen an den jeweiligen Standorten vorhanden und gekennzeichnet. Die Anzahl und Kennzeichnung entspricht den rechtlichen Vorschriften.


- (3) Der Feuerwehrplan und der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan - BAGAP - der Beauftragten sind mit der Berufsfeuerwehr Magdeburg abgestimmt und bei dieser in der jeweils aktuellen Version hinterlegt.
- (4) Notausgänge und Fluchtwege in den Gebäuden der Beauftragten im Hafengebiet sind entsprechend den Normen gekennzeichnet.
- (5) Ein Feuerwehr-Container mit speziellem Lösch-Schaummittel ist in der Saalestraße 22 stationiert.
- (6) Zur Verhinderung und zum Eindämmen einer Verunreinigung des Hafengewässers durch flüssige, wassergefährdende oder entzündbare Stoffe haben die im Hafen angesiedelten Umschlagunternehmen die entsprechenden Hilfsmittel vorzuhalten. Die Beauftragte hält hierzu selbst eine Ölsperre am Hafenmeisterturm und eine Absperrblase für das Regenwasserablaufsystem bei Havarien im Hafengebiet Trennungsdamm vor.

### § 15 Besondere Vorfälle

- (1) Der Hafenbetreiber oder dessen Beauftragte sind über wesentliche besondere Vorfälle im Hafengebiet, wie Havarien und Schäden an Hafenanlagen, Schäden an Fahrzeugen, Schiffshindernisse, Brände, Explosionen, Unfälle und schädliche Verunreinigungen u. a. unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Die Notrufnummern der Beauftragten für Meldungen zur Aufrechterhaltung des Hafensbetriebes und der Sicherheit bei besonderen Vorfällen außerhalb der Bürozeiten sind in § 6 aufgeführt.

### § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Hafensbetriebsregelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Veröffentlichung dieser Hafensbetriebsregelung erfolgt durch Aushang in der Hauptverwaltung des Beauftragten, Saalestraße 20, 39126 Magdeburg, sowie elektronisch über das Internetportal des Hafenbetreibers, der Landeshauptstadt Magdeburg unter [www.magdeburg.de](http://www.magdeburg.de) und des Beauftragten unter [www.magdeburg-hafen.de](http://www.magdeburg-hafen.de).

  
 Landeshauptstadt Magdeburg  
 Umweltamt  
 39126 Magdeburg

  
**TRANSPORTWERK**  
 Magdeburger Hafen GmbH  
 CRUISEPORT  
 Saalestraße 20  
 39126 Magdeburg